



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I.II.III. Uhrkunden zu solcher Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Octobr.
Continuiren
in Excessu
der Heilbrun-
nischen Guar-
nison.

§. VII.

Unter dessen hörten die Excursionen der in Heilbrunn gelegenen Chur-Pfälzischen Guarnison nicht auf, und ließ der Herzog von Württemberg, am 17 Octobr. in Consilio, diese Frage an die Deputirten ergehen, „wann der Schwäbische Creyß nunmehr seine Ratam zu denen wegen Franckenthal verwilligten 45000. Thalern beygetragen haben würde, der Commandant in Heilbrunn aber gleichwohl mit ferneren Anforderungen continuire, auch durch militarische Execution die Exactionesthun lassen wolle, was dagegen vor ein Remedium vorzulehren sey? Nach reifer Deliberation wurde der Württembergische Gesandte bedenet, zur Antwort zu überschreiben, daß die Deputati in Terminis ihrer vorigen Concluserum bestehen müßten, und ein mehrers nicht willigen würden noch könnten; Sollte nun dem Schwäbischen Creyß ein Lend darüber angefügt werden, so stünde in dessen Willkühr, solches zu leyden, oder auf Maasse, wie die Fränckischen Creyß-Stände sich vereinbahrt hätten, die Executions-Ordnung darwider zur Hand zu nehmen: Darneben man auch den Herzog ersuchte, die bey dem Schwäbischen Creyß ad Sa-

tisfactionem Militiæ Suedicæ annoch restirende, und biß den 1ten Augusti 1651. zu zahlen differirte 40000. Lbr. vollends förderlichst einzutreiben, damit man sowohl zur richtigen Abrechnung gelangen, als auch gewiß seyn könnte, was dann endlich an solcher Summa, als inexigibel, bey denen Non-Valenten zurück bleibe.

Chur-Pfalz aberkehrte sich wenig daran, sondern ließ zu Heilbrunn immer fort starke Werbung treiben, welche Ihm gleichwohl sehr wenig kostete, indeme, was unter den abgedankten Soldaten verdorbenes Zeug war, und nicht Lust hatte sich zusehen noch ehrlich zu nehren, das lief nacher Heilbrunn, da bekam ein Keel ein Kopfstück auf die Hand, auch viele gar nichts, sondern nur einen bloßen papiernen Zettel, daß die Commissarii ihnen bey der Löhnungs-Zeit, ihre Portion auch reichen sollten. Und obwohl der Fränckische Creyß sich über solches Befahren, auch andere Excessus der Heilbrunnischen Guarnison, bey dem Churfürsten zu Pfalz, unterm 22 Sept. hefftig beichwehrte; So wurde doch darunter keine Aenderung geschaffet.

1650.
Octobr.

§. VIII.

Verfügung
er den Grafen
von Wasaburg,
die
Evacuation
des Stiftes
Döhrbrück
betreffend.

Die Restitution des Stiftes Döhrbrück an Bischoff Franz Wilhelm war zwar, in Conformität des Friedens-Schlusses, dem Grafen *Gustavo* von Wasaburg mehrmahlen angefügt worden: Es erfolgte aber selbige nicht, und suchte der Graf, in dem andern Deputations-Convent erlassenen Schreiben, sub N. I. die Schuld des Verzugs ganz von sich abzulehnen. Der Bischoff von Döhrbrück hingegen beklagte sich zum

höchsten, über des Grafens in selbigem Stift annoch befindliche Räte, daß selbige weder des Schwedischen Generalissimi, noch ihres eigenen Herrn Ihnen vorgelegte Ordres respectiren wolten, daher Er inständigst anhelt, von Conventswegen ein dem Arctiori modo exequendi gemässes Schreiben an ermeldte Gräfliche Räte abgehen zu lassen; welches dann, nach Ausweis der Anlage sub N. II. expedirt wurde.

N. I.

Entschuldigungs-Schreiben des Grafen von Wasaburg, weßwegen das Stift Döhrbrück noch nicht evacuir worden.

Wohl. Edle r.

Aus meiner Vielgeehrten Herrn unterm Dato Nürnberg den 26. dieses It. n. abgelassenen, habe Ich mit mehrerm vernommen, welcher massen Dieselbe, auf eingennommenen

See ee 3

N. II.

1650.
Octobr.

nommenen einseitigen ganz ungleichen und allzumilden Bericht, sich wider meine Käthe und Bediente zu Ohnabrück beschwehrt, samt hätten Sie des Herrn Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht mir ertheilten Restitutions-Ordre dem Friedens-Schluß und Münbergischen Executions-Recess schur stracks zuwider, ohnerachtet die zwischen den Herrn Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien verglichene Asseruations-Obligation Ihnen zugestellet, zu Verzdgerung der Abtret- und Wiedereinräumung des Stiffts Ohnabrück, gegen den Herrn Bischoff, allerhand ohnerhebliche und beschwehrlliche Ausflüchte eingewendet, und mit Eintreibung der jetztfallenden Inraden inmittelst verfahren, wessenwegen, in Krafft von der Königlich-Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ertheilten Gewalt und Vollmacht, Sie mich inständigen gebührenden Fleißes er sucht haben wollten, die befehlende ernste Verordnung zu thun, daß gedachten Stiffts Ohnabrück Restitucion unaufhältlich fortgestellt werden möge.

1650.
Octobr.

Nun versichere meine Herrn, daß Ich mir bißhero eysrig angelegen seyn lassen, die Restitucion gedachten Stiffts zu befördern, massen Ich derentwegen des Herrn Bischoffs Officialen ein Schreiben, wie Beylage N. 1. giebt, an meine noch daselbst habende Råthe schon vor 4. Wochen mit gegeben, vermöge welches Ihm verwilliget, ein Hoch-Ehrwürdiges Thum-Capitel, die Ritterschafft und Stände daselbst, zu Unterschreib- und Besiegelung erwehnter Obligation zusammen zu berufen, auch meinen Råthen bereits Vollmacht und Gewalt ertheilet, so balden offibes sagte Obligation Ihnen Originaliter ausgeliefert, und sonst, des Herrn Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht sub. N. 2. Copeplich mit kommander an mich erthaltener Ordre und Executions-Recess gemäß, alles adimplirt worden, daß Sie die Abtretung der Civil-Administration und Restitucion off angeregten Stiffts unverzüglich vorgehen lassen sollen.

Sintemahl aber die Aushåndigung der von dem Herrn Bischoff, Thum-Capitel, Ritterschafft und Ständen plenarie subscribirt- und sigillirten Obligation, wie die Herrn zu mild berichtet, meines Wissens, und laut von meinen Råthen erst leztlich unterm dato den 1. dieses St. Ver. abgelassenen Schreibens, noch nicht erfolgt, auch der Punctus des Aequivalentis für das Consistorium in der Braunschweigischen Capitulation auf ein halb Jahr post Restitucionem des Stiffts wider den Friedens-Schluß hinausgesetzt worden, so um ein und anders den Ständen gefährlichen Aussehens willen billich vor der Restitucion debattirt werden muß;

Als ersehen meine vielgeehrte Herrn, daß die bißherige Verbleibung der Restitucion mir oder den Meinigen nicht, sondern denjenigen, die an Extradition der Obligation und übrigen Vollziehung dessen, so vermöge Instrumenti Pacis und Execution-Haupt-Recesses zu vorhero effectuirt werden muß, biß anhero hinderlich gewesen, bezumessen ist, gestalten von des Herrn Generalissimi Pfalz-Grafen Hochfürstlicher Durchlaucht sowohl Herr General Baron Steinbock wegen Evacuation, als Ich wegen Restitucion des Stiffts anderster nicht beordret, als biß zu vorhero alles obige perfectirt worden, biß dahin es auch annoch sein Verbleibens hat, und die Inraden, als welche nicht a Tempore Conclusi, sondern a Tempore Restitucionis anzurechnen dem Herrn Bischoff gehdren, eher nicht gefolget werden können, wiewohl erstgedachter Herr Bischoff wider den Friedens-Schluß einzupfassen und die Inraden de Facto einheischen zu lassen sich unterstanden, so aber, ehe Er von mir in würckliche Possess wiederum gesetzt, Ich nicht geschehen lassen kan; Bin sonst, so die Herrn mir in der Warheit zuzutrauen haben, nochmahlen erbietig und begierig, an meinem Orth nichts erwinden zu lassen, was zu Beschleunigung der Restitucion, die Ich lieber eher gesehen hätte, gereicht, wann nur an Seiten des Herrn Bischoffs und übriger Mit-Interessirten keine fernere Remoræ verursacht werden. Welches meinen vielgeehrten Herrn in Wieder-Antwort nicht

1650.
Octobr.nicht verhalten wollen.
bleibend

Nächst Empfehlung Edtlicher Gnaden Bewahrung ver-

1650.
Octobr.

Meiner Vielgeehrten Herren

Rottenburg an der Tauber den 19.
Septembr. St. V. 1650.

Dienstbereitwilliger

Collegio Deputatorum Norimb.
Praef. i. Octobris 1650.

Gustav, Graf zu Wasaburg.

N. II

Bedeutungs-Schreiben des Convents, an die Wasaburgischen RÄthe zu
Dinabrück.

Wohl-Edle, Best, und Hochgelahrte Herren.

Den selben mögen Wir nicht verhalten, und wird Ihnen sonder Zweifel allschon vorhin bekandt seyn, was Gestalten die in jüngst beschehenem Frieden-Schluss versehene und auf gültliche Abhandlung gestellte Perpetua Capitulatio wegen des hochlöblichen Stifts Dinabrück mit der Interessirten Theile Belieben vermittelt Edtlicher Gnaden zum Standt und völliger Richtigkeit gebracht worden. Ob nun zwar Wir der ungezweifelten beständigen Hoffnung gelebt, es würde die vermöge des Friedens Schlusses und Execution-Haupt-Recesses blößlich auf Endschaft sothanen Vergleichs ausgesetzte völlige Restitution selbigen Stifts mit aller Zugehör an des Herrn Bischoffen daselbst Herrn *Francisci Wilhelmi* Fürstliche Gnaden darauf alsobalden ohnefährlich erfolgen, so haben Wir gleichwohl aus denen inmittelst einkommenden Berichten mit höchsten Befremden vernehmen müssen, daß dessen bisheriger Inhaber Herr Graf Gustav von Wasenburg mit allerhand ungegründeten Prætexten und Ausflüchten sothaner schuldiger Restitution sich zu entziehen suchet. Dannerhero Wir bewogen worden, Den selben nach Inhalt des Beschlusses sub N. 1. darunter zu belangen, und zu schuldiger Abtretung zu erinnern: Was nun Derselbe sich darauf erklärt, und Wir dagegen auch vor eine nochmalige Antwort empfangen haben, ist in gleichen ab beykommenden Abschriften sub N. 2. 3. und 4. mit mehrerem zuersehen.

Nachdemahlen aber daraus erhellet, daß ohneracht Unsers Krafft tragender Deputations-Amts, beschehenen Remonstrirens und zum Ueberfluß zu Gemüth geführter ohnhintertreiblicher Motiven und Fundamenten, daß die Entraum- und Abtretung mehr besagten Hochlöblichen Stifts um keinerlei Ursachen willen weiters zu hemmen oder aufzuhalten sey, wohlgedachter Herr Graf auf seinem unbefugten Beginnen verharret, und mit allerley untüchtigen Subterfugiis wider den klaren Buchstäblichen Inhalt des Frieden-Schlusses und Haupt-Recesses, auch so gar ausdrücklicher Ordre und Befehl des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, unantwortlicher Weise solche zurück zusehen und zu verjögern unterstehet, und dann Uns zu Beförderung deren annoch und vollzogener Restitutionen ex Capite Amnestiæ & Gravaminum vermöge des Præliminar- und Haupt-Recesses verordneten und Bevollmächtigten Gesandten obliegt, dahin zusehen, damit Hochgedachten Herrn Bischoffens Fürstliche Gnaden, (welche gleichwohl alle in dem Frieden und dessen Executions-Schluss Derselben auferlegte Præstanda vollkommenlich præstiret, und derenthalben einiger Mangel nicht bemessen werden kan) gleich andern des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, zu Dero Land und Leuten restituirt werden, und eini des lieben Friedens würdlichen Genuß empfinden mögen. Als haben, in Krafft von der Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs habenden Gewalts, Wir die Herrn hiemit wohlmeinend erinnern wollen, gedachter Restitution sich nicht länger zu widersetzen, sondern ohn einiges Absehen auf mehr

Wohl-

1650.
Octobr.

Wohlermeldten Herrn Grafens suchende unziemliche Tergiversationes das Hochlöbliche Stifft Dñnabrück mit aller Zugehör ohngekümt abzutreten, und Ihres Theils samt und sonders nächst gehorjamer Ablegung der anmaßlich führenden Negierung, des Stiffts Restitution alsobald zu vollziehen, und dadurch alle auf den widrigen Fall bevorstehende Weitläuffte und Gefährlichkeiten, so den Herrn nach Ausweis und Verordnung des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Edicten und Arctioris modi exequendi in privato, ohnerachtet der von offte wohlbesagten Herrn Grafen vielleicht sich getrdstender Vertretung, ohnsehlbar überten Hals wachsen würden, in Zeiten zu verhüten; Wie dann auf den unverhofft längern Entziehung- und des so hoch verdönten allgemeinen Friedens und dessen Executions-Schluß unverantwortlich notorischen Contraventions-Fall, man die nothwendige Remedirungs Mittel ungekümt zu ergreifen, und wider die samt und sonders würcklich zu verfahren nicht unterlassen wird; Wir versehen Uns aber Deroselben schuldiger Willfährigkeit, und thun Sie, in Erwartung gehdrigen Parition und derhalben förderlicher schriftlicher Nachricht, Gdtlichem Schuß empfehlen. Nürnberg den 13. Octobr. 1650.

1650.
Octobr.

An Herrn Graf Gustavs von Walenburg
Regierungs-Räthe in dem Stifft Dñnabrück.

§. IX

Urtheil in der
Regenspurgt-
lichen Credi-
toren-Sache.

Dienstags den 1. Octob. wurde, ex Actis der Regenspurgtischen Creditoren contra die Ober-Pfalz, ordentlich referirt, und darauf folgenden Tags die Sentenz dahin abgefasset:

„In Sachen der Regenspurgtischen Creditoren, Elsäi Gumpelheimers „und Consorten in Puncto Crediti, „wider die Ober-Pfalz, wird auf beyder Theile hinc inde beschenes münd- „und schriftliches Anbringen, auch dar- „auf erfolgte Submission zu Recht er- „kannt: Daß in Actis benannte Credi- „ta nicht weniger als die, welche hiebe- „vor der also genannten passirlichen D- „ber-Pfälzischen Schuld-Specification „eingerücktet worden, pro liquidis zu „halten, und aus den verschriebenen D- „ber-Pfälzischen Gefällen abzutragen „und zu bezahlen, solchemnach Ihro Chur- „fürstliche Durchlaucht in Bayern, als „Besitzer der Ober-Pfälzischen Landen, „zu Abtrag und Zahlung derselben Schuld- „forderung anzuweisen sey, gestalten „Wir Sie hiermit dahin anweisen; Je- „doch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht „gegen Ihro Kayserliche Majestät, ratio- „ne Evictionis, den Regress in alle- „weg vorbehalten. Decretum & Pu- „blicatum in Collegio ad Punctum „Executionis ex Capite Amnestiæ & „Gravaminum Deputatorum, zu „Nürnberg, den 19. Octobr. 1650.

Diese Sententz erweckte bey der Kayserlichen Gesandtschaft große Motus, wegen der in Favorem Electoris Bavarici darinnen enthaltenen Clausula reservatoria super Regressu & Evictione, welche doch die Urtheils-Versassere in Judicio also angesehen hatten, daß weder Ihro Kayserlichen Majestät ein Præjudicium dadurch zugezogen, noch auch dem Churfürsten von Bayern ein mehrers durch selbige gegeben würde, als was derselbe vorhin schon aus dem Kauff-Brieff, Schadlos- und Gewährschaffts-Versicherung, ja ex ipsius Negotii & Contractus Natura, erlangt und gehabt habe, ubi quid æstimato venditur, æstimum autem per onus superveniens, & sub tempus Contractus non expressum, minuitur. Es waren also die Deputirten, welche dieses Urtheil gesprochen hatten, allemahl bereit, solches gegen männiglich zu vertreten, ob Sie wohl selbst vermutheten, es möchte der erste von Wien darauf erfolgende Effect dieser seyn, daß bey völligen Ausgang der bestimmten 3. Monate der Convent dissolvirt werden dürfte.

Bev eben selbiger Session wurde von dem Chur-Mayntzischen Gesandten folgendes Attestatum in Causa Schwendi contra Logen abaelesen, dahin gehend, daß, weil solche Sache durch das Königlich-Franckische Bericht im Ellas-
schleu-

Attestat in
Causa
Schwendi
contra Logen.